

Unterricht oder Ankündigung/ Welcher gestalt jtzo in diesem 1628. Jahre/ der von einem Erbarn Hochweisen Rathe der Stadt Rostock/ und den Ehrliebenden hundert Männern/ wegen der gantzen Gemeine/ eingewilligter Hunderster Pfenning und Kopffgeldt/ entrichtet und erlegt werden soll : Publicatum 3. Julii Anno 1628

[Rostock]: Ferber, 1628

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn729968928>

Druck Freier  Zugang



Vnterricht
oder
Ankündigung/

Dieser gestalt ist
in diesem 1628. Jahre/der von
einem Erbarn Hochweisen Ra-
the der Stadt Rostock/ vnd den Ehrliebenden Hun-
dert Männern/wegen der ganzen Gemeine/ingewil-
ligter Hunderster Pfenning vnd Kopffgelde/ ent-
richtet vnd erlegt werden
soll.

Publicatum 2. Julij
Anno 1628.



By Augustin Ferber gedruckt.

Mk - 11350-14 -
Mk - 2002. II. 47.



WACHDEM der Gerechte
Gott / wegen der Menschen
Sünde vnd vnbusfertigen
Gottlosen Lebens / seine zornige
Kriegsruthe vber vns ge-
zücket / vnd täglich je lenger je
härter / auch vns nebenst an-
dern damit schläget / vnd die-
selbe in etwas zu lindern vnd zuwenden / negst ei-
nem einbrünstigen Gebete vnd Gottfürchtigen
Wandel vnd warhaffter Busse / alle dienliche vnd
ersprießliche Mittel / zu Verhütung des besorgli-
chen euffersten vnd für Augen stehenden Verder-
bens / billig gebraucht werden müssen / vnd dan
kundbar / daß vorige bewilligte *contributions* zu er-
reichung solchs Ziels noch nicht erklecklich / sondern
abermahl eine hohe vnd fast vnerschwingliche
Summa Geldes / in kurzer frist vffzubringen / die
vnumbgengliche Noth / wie Meniglich bekandt /
erfordert / Dieselbe aber auß den ordinari Stade
Intraden zuerheben / oder auch sonst zuverschaf-
fen vnmöglich / Als hat ein Ehrbar Rath / nebenst
den Ehrliebenden Hundert Männern / wie dieser
allgemeinen grossen Bedrängnisse zuremediren /
vnd diese gute Stadt bey ziemlichen Wolstande
beizubehalten / in Gottes fürchten reifflich erwog-
gen / Vnd haben / vermäge ihrer Ende vnd Pffichte /
damit

Damit sie dem gemeinen Besten verwanndt / kein an-
der Mittel erfinden oder erdencken können / dann
daß ein jeder getreuer Patriote / nach gelegenheit
seines Standes vnd Güter / abermahlen sich an-
greiffe / vnd lieber etwas ober sich nehme / daß daß
er alle seine Wolfarth / die wehrte Freyheit / Leib/
Leben / Weib vnd Kinder / in Pericul vnd Gefahr
stärke. Vnd hat demnach ein Ehrbar Rath vnd
Ausschuß der allgemeinen Ehr: vnd Friedliebenden
Bürger schafft / mit einmütiger Beliebung darauß
bewilliget vnd geschlossen:

Daß alle Bürger vnd Einwohner / auch eines
Ehrb. Raths vnd gemeiner Stadtbediente / vnd
also Niemand außgenommen / so dieser Stadt
Schutz vnd Sicherheit zugebrauchen vnd zugenies-
sen gedencen / den ganken Hundersten Pfenning
von allen ihren Gütern / beweglichen vnd unbeweg-
lichen / inhalt eines mit gemeiner beliebung verfas-
seten / vnd zu Nennigliches Wissenschaft nachge-
setzten Unterrichts / nebenst dem darin specifi-
cirten Kopffgelde erlegen / vnd in dem darin be-
nanten Termin / vnfeilbahr / bey der in auch gemel-
tem Unterrichte benanten Straffe / einbringen
sollen.

Vnd ermahnet / gebeut vnd warnet ein Ehrbar
Rath hiemit / ihre Bürger / Einwohner / vnd ande-
re / als obgedacht / daß sie mit ihrer gebührenden
A ij Zulage

Zulage des Kopffgeldes vnd Hundersten Pfen-
nings / sich gefast machen / vnd dieselbe innerhalb
der bestimpten zeit / in die dazu verordnete Kasse /
mittels nachgesetzten Eides / einstecken / Vnd damit
nicht / wie vor diesem geschehen / cunctiren / sondern
hierunter die hohe Noth vnd Gefahr / Heyl / Wol-
farth / Leib / Leben / Weib vnd Kinder betrachten /
vnd sich in allem / wie getrewen Patrioten gebührt /
vnd die höchste Noth erfordert / schicken vnd verhal-
ten wollen / Mit der commination / da jemand die-
se Noth nicht zu herzen fassen / sondern sich seunig
bezeigen würde / daß alsdann gegen die oder densel-
ben / nachgedachte ernste Zwangsmittel / vnnach-
lassig fürgenommen werden sollen.

Folget der Unterrichts.

Wessentlich ist beliebt / daß alle Bürger vnd Einwohner /
so sich dieser Stadt Schirm vnd Schutzes gebrauchen /
vor sich vnd ihre Pflanzkinder / von allen ihren beweglichen
vnd unbeweglichen Gütern / von jedem Hundert Galden / oder
was so viel werth ist / einen Galden / vnd also von Fünffzig gäl-
den zwölf Schillinge / vnd von Fünff vnd zwanzig galden
sechs Schilling / zu der verordneten Kassen bringen / vnd ein-
stecken sollen.

Vnd werden vnter solchen Gütern verstanden / Haus /
Hoff / Acker / Garten / Land: vnd Mühlengüter / Schüttinge /
Gelage / Wiesen / Capellen / Begrebnüssen / Kirchenfrühe / So
dann Gold vnd Silber / gemünset vnd vngemünset / nichts
außbescheiden / Kindergeldt / Schiffe / Schuten / Korn /
Viehe /

Siehe / fahrende Haab vnd alle andere bewegliche vnd vnd bewegliche Güter / inn oder aufferhalb dieser Stadt vnd dem Lande zu Mecklenburg belegen / auch die außstehende Schälde / die man einzubringen verhoffet / Jedoch wird hies von außgenommen vnd frey gesehet / so viel einer zu seines Hauses notturfft vor sich vnd die seinigen / auff ein Jahr / an Speise vnd Franck eingekauft. Item / Bücher / Harnisch / Gewehr vnd Pferde / so gemeiner Stadt zum besten gehalten / auch das Eingeshymbe vnd Haußrath / davon ein Drawer vnd andere wolhabende Leute zwey Reichsthaler / vnd die Handwerker einen halben Reichsthaler zuerfaffen schuldig seyn sollen.

Liegende oder vnbewegliche Güter betreffend / ist nachmahlt angeordnet / daß ein jeder dieselbe bey seinem Eynd selbst taxieren vnd anschlagen müge / wie hoch er dieselben einem frembden verkauffen könnte oder wolte. Wann sich aber jemand solcher Eidsleistung beschwert oder verweigert / so sollen desselben vnbewegliche Güter / durch sonderbare von einem Erbarn Rath vnd Hundertmännern verordnete Personen gescheket vnd angeschlagen / vnd nach solchem Werth der ganze Hunderste davon bezahlt werden.

Befindet sich dann hernacher / daß jemand von den jenigen / welche sich des Eids weigern / etwas von solchen seinen liegenden oder vnbeweglichen Gütern verschwiegen / vnd nicht außtrücklich angemeldet hette / so sollen alle solche hinterhaltene Güter einem Erbarn Rath vnd gemeiner Stadt Rostock verfallen seyn / vnd eigenthümblich zustehen.

Zum Andern ist beliebet vnd eingewilliget / daß ein jeder Bürger vñ Einwohner allhie / ein gleiches durchgehndes Kopffgeldt / nemlich Mann vnd Fraw / sie wohnen in Heusern / Duhden oder Kellern / jede Person einen Reichsthaler / von einem Kinde sechszechen Schilling Lübsch / vnd von dem Gesinde achte Schilling Lübsch (jedoch daß das Gesinde für sich selbst das

das Kopffgelt außgeben soll) Jung vnd Alt/Arm vnd Reich/
auff geleisteten Eide / welchen ein jeder Wirth oder Wirthin/
sie wohnen in Heusern/ Buden oder Kellern/des Inhalts/das
er oder sie / niemand in denen von ihren bewohnten Heusern/
Buden oder Kellern sich auffhelt / verschwiegen / bahr erlegen
vnd bezahlen solle.

Weiln auch an schleuniger Einbringung dieser eingewill-
igten Steuern/gemeiner Stadt zum höchsten/wie Wenig-
lich wissend / gelegen / Vnd da an der Summa / so in wenig
Tagen erlegt werden muß / einiger Mangel sich ereugen solte/
darauff der ganken Gemeine grosser vnerwindlicher Schade
erwachsen würde/ Als ist beliebet / das so wol obbesagte Steuer
des Kopffgeldes vnd ganken Hundersten in den negsten zwölff
Tagen/ von dieser Verkündigung anzurechnen / folgender geo-
stalt entrichtet werden soll / das in den negsten Vier Tagen in
S. Jacobs/ vnd dann in den ferner folgenden Vier Tagen in
S. Marien/vnd in den obrigem Vier Tagen in S. Nicolaus
vnd S. Peters Kirchspiel / ein jeder dieselbe an guten harten
Reichthalern / mittelst nachgestanten Eides / vnfeilbahr ab-
satten/ vnd in die dazu verordnete Kasse einstecken vnd bezah-
len solle.

Vnd wil ein Erbar Rath alle ihre getrewe Bürger/ Eins-
wohner/ Patrioten vnd andere/ als obgedacht/ nochmahln gar
ernstlich ermahnet haben/ Sie wollen/ so lieb ihnen ihres lieben
Vaterlands/ vnd ihre eignen Volfahrt ist / den vom Rath vnd
hundert Männern verordneten Einnehmern/ die obbesagter-
massen verwilligte Zulage / in obbenanter frist einbringen/
vnd die im wiedrigen fall besorgende gefahr vnd vnglegenheit
abwenden helffen / Mit der commination/da jemand vnge-
horsam dawider handeln solte/das gege den oder dieselbe nach ab-
lauff des bestimten termini/mit der Pfandung vffs gedoppelt-
te/vn andern ernstern Zwangmitteln verfahren/vnd was also ab-
gepfans

gepfandet / an der schuldigen Gebühr gar nicht abgerechnet
oder gefürhet / sondern die Pfande nach beschehener Pfandung
noch zwölff Tage einem jeden zu gute vffgehoben / vnd da sie in
solcher Zeit nicht gelöset / alsdann ipso facto der Stadt
verfallen / vnd von den Einnehmern / ohne einige fernere Ver-
warnung / verkaufft werden sollen. Wornach sich ein ieder
zu richten / vnd für Schimpff / Schaden vnd Angelegenheit
zu hüten wissen wird.

Juramentum.

Ich lobte vnd schwere / daß ich nich-
tes von meinen liegenden Grün-
den vnd stehenden Stöcken / inn: oder
aufferhalb dieser Stadt Rostock / auch
dem Lande Meckelnburg / darin ich et-
nigen Eigenthumb habe / vngestimiret
verschwiegen / Sondern so wol davon /
als von allen meinen beweglichen Gü-
tern / wie die namen haben / vnd wo ich
dieselbe zu fürdern / nichts aufgenom-
men / auch aufstehenden Schulden / so ich
zubekommen verhoffe / nach eines Ehr-
barn Raths vnd der Bürger beliebung /
vnd obspecificirtem Vnterricht / den
gan-

ganzen Hundersten / auch das ganze
Kopffgelt / darinn ich auch niemand / der
in dem von mir ^{Hause} ^{Bubben} ^{Keller} so betwohrenden
tvohnet vnd sich auffhelt / verschwiegen /
recht vnd voll / an guter harter Reichs=
münze gegeben / vnd inn diese Kiste ge=
steckt habe / So wahr mir GOTT helffe /
vnd sein Heiliges Worts.



Biehe / fahrende Haab vnd alle andere bewegliche Güter / inn oder aussershalb dem Lande zu Mecklenburg belegen / a Schälde / die man einzubringen verhofft von außgenommen vnd frey gesetzt / so vie ses nottufft vor sich vnd die seinigen / auff se vnd Franck eingekauft. Item / Büchwehr vnd Pferde / so gemeiner Stadt zum das Eingedschymbe vnd Haufrath / da andere wolhabende Leute zwey Reichschalcker einen halben Reichschaler zuerflatten

Liegende oder unbewegliche Güter be angeordnet / das ein jeder dieselbe bey seiner vnd anschlagen möge / wie hoch er dieselber kauffen könnte oder wolte. Wann sich Eidsleistung beschwert oder verweigert / bewegliche Güter / durch sonderbahre von vnd Hundertmännern verordnete Person schlagen / vnd nach solchem Werth der gar bezahlt werden.

Befindet sich dann hernacher / das jen welche sich des Eids weigern / etwas von s oder unbeweglichen Gütern verschwiegen lich angemeldet hette / so sollen alle solche einem Erbarh Rath vnd gemeiner Sta seyn / vnd eigenthumblich zustehen.

Zum Andern ist beliebet vnd eingew Bürger vñ Einwohner allhie / ein gleiches geldt / nemlich Mann vnd Frau / sie Duhden oder Kellern / jede Person einen nem Kinde sechs zehen Schilling Lübsch / achte Schilling Lübsch / jedoch das das

vnd vnd
t vnd
sehende
ird hie
Haus
Speis
h / Ges
n / auch
ver vnd
ndwere
llen.
chmahl
taxieren
den vers
solcher
hen vns
n Rath
nd ange
davon

jenigen /
legenden
strück
Güter
erfallen

in jeder
Kopff
eusern /
von eis
Besinde
sch selbst
das

